

HVBG-Info 24/1995 vom 11.08.1995, S. 2061 - 2068, DOK 811.5-EG/DDR-(Leistung)

Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung im Beitrittsgebiet für die Entschädigung von Erkrankungen in der Kriegsgefangenschaft - BSG-Urteil vom 11.05.1995 - 2 RU 26/94

Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung im Beitrittsgebiet für die Entschädigung von Erkrankungen in der Kriegsgefangenschaft;

hier: BSG-Urteil vom 11.05.1995 - 2 RU 26/94 Abweichend von der vom Hauptverband und vom Bundesministerium für
Arbeit und Sozialordnung (BMA) vertretenen Rechtsauffassung hat
das BSG mit Urteil vom 11.5.1995 - 2 RU 26/94 - entschieden, daß
eine Rente aus der Sozialversicherung der ehemaligen DDR wegen der
Folgen einer Erkrankung (Silikose), die in sowjetischer
Kriegsgefangenschaft von 1945 - 1949 in einem Bleibergwerk
erworben worden war, durch die gesetzliche Unfallversicherung
(nicht Kriegsopferversorgung) weiterhin zu entschädigen ist. In
einer Parallelsache hat das BSG mit Urteil vom 11.5.1995
- 2 RU 24/94 - ebenso entschieden.

Nach den Ausführungen des BSG in den Urteilsgründen seien die von der DDR-Sozialversicherung erteilten Bescheide nach Art. 19 Satz 1 und Satz 3 des Einigungsvertrages über den 02.10.1990 hinaus wirksam. Eine Abänderung gemäß § 48 SGB X sei nicht möglich, da eine wesentliche Änderung insbesondere in den rechtlichen Verhältnissen im Sinne des § 48 SGB X allein durch die Überleitung bundesdeutschen Rechts auf das Beitrittsgebiet nicht eingetreten sei. Der Einigungsvertrag habe es dem bundesdeutschen Gesetzgeber überlassen, die Einzelheiten der Überleitung des bundesdeutschen UV-Rechts auf das Beitrittsgebiet zu regeln. Dieser habe aus Gründen des Vertrauensschutzes mit der gesetzlichen Fiktion des § 1150 Abs. 2 RVO die Übernahme aller vor dem 01.01.1992 eingetretenen Unfälle und Krankheiten, die nach dem früheren UV-Recht der DDR versichert waren, durch die gesetzliche UV festgelegt. Dies auch dann, wenn es sich nach der RVO nicht um einen Arbeitsunfall oder eine BK gehandelt habe. Aufgrund der Überleitung solle die Frage, ob es sich um einen Arbeitsunfall (oder eine BK) gehandelt hat, nicht neu entschieden werden. Auch eine wesentliche Änderung der Rechtslage im Sinne des § 48 SGB X sei durch die Trennung Kriegsopferversorgung/gesetzliche UV nicht eingetreten. Diese Trennung sei nur auf die Fälle anzuwenden, "in denen ein Schädigungstatbestand i.S. des BVG auch noch im Jahre 1991 und gegebenenfalls später im erforderlichen Umfang feststellbar und von der Versorgungsverwaltung anzuerkennen wäre". Bei bindend festgestellten Unfallrenten eines Versicherungsträgers der ehemaligen DDR verbleibe es dagegen bei der Zuständigkeit des UV-Trägers. Auch bei den Wismut-Fällen sei der Gesetzgeber im Ersten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) vom 21.12.1993 - BGBl. I 1993, S. 2353 - 2368 - (vgl. Art. 3 und Art. 8) von der Bestandskraft

der in der DDR ergangenen Verwaltungsakte ausgegangen. Eine Regelung des Vorrangs der Entschädigung nach dem BVG, wie sie bezüglich der von der gesetzlichen Rentenversicherung an Kriegsopfer im Beitrittsgebiet erbrachten Leistungen nachträglich getroffen wurde (vgl. Fassung des § 86 BVG in Artl. 25 § 42 Abs. 1 RÜG sowie die Fassung des § 86 BVG in BGBl. I 1993, 1049 - 1050), bestehe für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung nicht.